



Benutzungs- und
Gebührenordnung
für die
„Bürgerhäuser“
der Gemeinde
Mainhausen

Neufassung ab 01. Oktober 2010

r.disser

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürgerhäuser der Gemeinde Mainhausen – Gültig ab 01. Oktober 2010

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) sowie der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen in ihrer Sitzung am 21. September 2010 die folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für Bürgerhäuser der Gemeinde Mainhausen beschlossen:

| | | | | |
|------------|--|--------------------|---------------------|---|
| § 1 | Allgemeine Festlegungen | | | |
| 1. | Die Gemeinde Mainhausen ist Eigentümerin der Bürgerhäuser in den Ortsteilen Mainflingen (Brüder-Grimm-Straße 35) und Zellhausen (Rheinstraße 3). Sie wird durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen vertreten. | | | |
| 2. | Die Bürgerhäuser sind gemeinnützige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Mainhausen, die den Bürgerinnen und Bürgern, den Vereinen, Verbänden, Parteien, Kirchen und sonstigen Organisationen der Gemeinde für soziale, sportliche und kulturelle Zwecke zur Verfügung gestellt werden. | | | |
| § 2 | Vergabe der Räumlichkeiten | | | |
| 1. | Durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen werden die Räumlichkeiten für gewerbliche oder private Veranstaltungen vergeben. Die mietweise Überlassung der Räumlichkeiten ist beim Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen - Liegenschaftsamt -, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen. In Ausnahmefällen ist eine kürzere Frist möglich. | | | |
| 2. | Es ist ein Mietvertrag abzuschließen. | | | |
| 3. | Eine Dauernutzung kann von Fall zu Fall mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs gewährt werden. | | | |
| 4. | Die Gemeinde Mainhausen führt einen jährlichen Belegungsplan für die öffentlich nutzbaren Gebäude. | | | |
| 5. | Bei Terminüberschneidungen wird eine einvernehmliche Absprache angestrebt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung bestimmter Räume besteht jedoch nicht. | | | |
| 6. | Die Benutzung der Bürgerhäuser wird durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen unter Beachtung des bestehenden Pachtvertrages mit dem jeweiligen Pächter der Gaststätten geregelt. | | | |
| 7. | Für die gewerbliche Nutzung der Räume in den Bürgerhäusern werden Gebühren erhoben. | | | |
| 8. | Als gewerbliche Nutzung gilt jede kommerzielle Veranstaltung, die mit Gewinnerzielungsabsicht oder zur Wirtschaftsförderung veranstaltet wird wie z.B. Kongresse, Konzerte, Musikveranstaltungen, Tagungen, Messen, Flohmärkte. Hierbei wird unterschieden zwischen Mainhäuser Vereinen und anderen Veranstaltern. | | | |
| 9. | Für die Nutzung der Räumlichkeiten durch örtliche Vereine für Chorproben, Übungsstunden, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Vereinsinterne Feiern werden keine Gebühren erhoben. | | | |
| 10. | Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände deren Erlös vollständig caritativen Zwecken zu Gute kommt, können, auf schriftlichen Antrag, von den Gebühren befreit werden. Bezüglich der Einnahmen und des Verwendungszwecks ist bei Antragstellung ein Nachweis vorzulegen. | | | |
| 11. | Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte durch den Nutzer ist nicht zulässig. | | | |
| § 3 | Nutzungsgebühren | | | |
| 1. | Die Gebühr wird für die Nutzung von Sälen, Nebenräumen einschl. Möblierung und sonstiger Nebenkosten, wie Strom- und Wasserverbrauch pro Tag erhoben. In der Gebühr enthalten ist eine Hausmeistereinweisung vor Ort am Tage der Veranstaltung von max. einer Stunde. | | | |
| 2. | Für die Nutzung der Bürgerhäuser werden folgende Gebühren festgesetzt: | | | |
| | Räumlichkeit | Mainhäuser Vereine | Andere Veranstalter | Mainhäuser Bürger und Unternehmen Nicht gewerblich |
| | Kompletter Bürgerhaussaal | 130,00 € | 800,00 € | 400,00 € |
| | Halber Bürgerhaussaal | 65,00 € | 400,00 € | 200,00 € |
| 3. | In den Wintermonaten (November bis März) wird für alle gebührenpflichtigen Veranstaltungen ein allgemeiner Heizkostenzuschuss von 50,00 € je Veranstaltungstag berechnet. | | | |
| 4. | Als Sicherheitsleistung für evtl. Gebäude- und Inventarschäden, außergewöhnliche Verschmutzung oder Ersatzbeschaffung von Mobiliar und technischer Ausstattung wird neben den Gebühren eine Kautions von mindestens 800,00 € erhoben. | | | |
| 5. | Gebühren und Kautions werden spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung fällig. | | | |

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürgerhäuser der Gemeinde Mainhausen – Gültig ab 01. Oktober 2010

| | | | |
|------------|-----|--|---------|
| | 6. | Über Gebührenbefreiungen oder Gebührenreduzierungen entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen nach schriftlicher Antragstellung durch den Veranstalter. | |
| | 7. | Wird eine Veranstaltung spätestens 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter oder Nutzer abgesagt, werden pauschal 10% der Grundgebühr als Bearbeitungsgebühr fällig. | |
| | 8. | Bei späterer Absage ist die volle Gebühr fällig. | |
| § 4 | | Kosten weiterer Dienstleistungen | |
| | | Weitergehende Dienstleistungen werden wie folgt abgerechnet: | |
| | a) | Hausmeisterdienst ab der 2. Einsatzstunde vor Ort | 30,00 € |
| | b) | Kühlraum- und Thekennutzung Nutzungspauschale pro Tag | 50,00 € |
| | c) | Erweiterte technische Ausstattung, wie z.B. Mikrofonanlage, Leinwände, Stellwände, Beleuchtungsanlage usw. Nutzungspauschale pro Tag | 50,00 € |
| | d) | Aufbau- und Abbauarbeiten, wie z.B. Bestuhlung und Tische stellen, je Aufwand pro Stunde und pro Person | 20,00 € |
| § 5 | | Nutzungsbestimmungen | |
| | | Für die Benutzung gelten folgende Bestimmungen: | |
| | 1. | Der Veranstalter (Nutzer) darf Getränke und Speisen nur vom jeweiligen Pächter der Gaststätte des Bürgerhauses beziehen. Eine Ausnahme hiervon gilt nur für Mainhäuser Vereine im Rahmen des Pachtvertrages zwischen der Gemeinde und dem Pächter der Gaststätte des Bürgerhauses. | |
| | 2. | Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Brandschutz- und sicherheitstechnischen Vorschriften zu beachten. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Die Bestimmungen über den Feuerschutz (insbesondere § 28 BrSHG) sind einzuhalten. Bei größeren Veranstaltungen sind sämtliche Türen als Notausgänge freizuhalten. | |
| | 3. | Die Bestuhlung muss entsprechend den Bestuhlungsplänen der Gemeinde erfolgen. | |
| | 4. | Jeder Veranstalter (Nutzer) hat einer der Art der Veranstaltung entsprechende Anzahl von Personen einzusetzen, die für den geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich sind. Die Besucher haben den Anweisungen der Ordnungskräfte und besonders den Anordnungen von Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten. | |
| | 5. | Der Nutzer hat während der Mietdauer für die gemieteten und genutzten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. | |
| | 6. | Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung für alle Personen- und Sachschäden, soweit sie nicht durch die Versicherung der Gemeinde Mainhausen abgedeckt sind und verpflichtet sich, die Gemeinde Mainhausen von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf die Proben, Vorbereitung der Veranstaltung und Aufräumarbeiten. | |
| | 7. | Der Mieter verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass vor, während und nach einer Veranstaltung die Anwohner nicht durch übermäßigen Lärm belästigt werden. | |
| | 8. | Es dürfen nur die für die jeweiligen Veranstaltungen freigegebenen Räume betreten werden. | |
| | 9. | Die Anbringung von Dekoration jeder Art, das Anbringen und Verteilen von Werbematerial ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindevorstandes gestattet. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet | |
| | 10. | Die Nutzer haben die jeweils geltenden Hausordnungen zu beachten, jegliche Schäden bei der Übergabe anzuzeigen und die Mietsache in gereinigtem Zustand zurückzugeben. | |
| | 11. | Das Rauchen ist in allen Räumen der Bürgerhäuser verboten. | |
| | 12. | Der Gemeindevorstand kann, aufgrund des von ihm ausgeübten Hausrechtes, jeden Nutzer oder Besucher im Interesse eines geordneten Ablaufes von Veranstaltungen oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von einer Veranstaltung ausschließen oder von einer Raumvergabe jederzeit absehen. Schadensersatzansprüche kann der Nutzer oder Besucher hieraus nicht ableiten. | |

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürgerhäuser der Gemeinde Mainhausen – Gültig ab 01. Oktober 2010

| | |
|------------|--|
| § 6 | Über- und Rückgabe der Räumlichkeiten |
| 1. | Für das Ein- und Ausräumen der Saalmöbel hat der Veranstalter Sorge zu tragen. Von Fall zu Fall bestimmt die Gemeindeverwaltung, wann mit dem Reinigen des Saales bzw. der benutzten Räume oder dem Einräumen begonnen werden kann, bzw. bis zu welchem Zeitpunkt das Ausräumen durchgeführt sein muss. |
| 2. | Die Reinigung ist vom jeweiligen Nutzer vorzunehmen. Toiletten und Räume mit Plattenbelag sind feucht zu wischen. |
| 3. | Die Endreinigung kann, sofern der Nutzer die Räume nicht im vereinbarten gereinigten Zustand zurückgibt, durch die Gemeinde an eine beauftragte Fremdfirma oder eigene Reinigungskräfte vergeben werden. Die Kosten hierfür trägt der Benutzer, je nach Aufwand der Arbeiten. |
| 4. | Etwaige Beanstandungen sind dem Hausmeister bei der Übergabebegehung vor der Veranstaltung bzw. der Endabnahme nach der Veranstaltung anzuzeigen und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten. |
| 5. | Für Sachbeschädigungen jeder Art ist Ersatz zu leisten. Nachweisbar absichtlich herbeigeführte Verunreinigungen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich gegen Schäden zu versichern. |
| 6. | Die Gemeinde Mainhausen ist berechtigt, die Sicherheitsleistung insoweit einzubehalten, als diese für die Beseitigung von Schäden des Veranstalters bzw. Reinigungskosten erforderlich ist. |
| 7. | Unsittliches Verhalten, ungebührliches Benehmen und handgreifliche Auseinandersetzungen haben für die Beteiligten außer der strafrechtlichen Verfolgung, Hausverbot bis zu einem Jahr zur Folge. |
| 8. | Die Garderobe ist vom Veranstalter in eigener Verantwortung zu führen. Für abhanden gekommene Gegenstände wird seitens der Gemeinde nicht gehaftet. |
| § 7 | Anmeldung einer Veranstaltung |
| | Die notwendigen polizeilichen und steuerlichen Anmeldungen der Veranstaltung, sowie die Entrichtung der Gebühren und Steuern ist Sache des Mieters. Die erforderlichen Anträge auf Genehmigung sind rechtzeitig beim Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen – Ordnungsamt – einzuholen. Über den Brandsicherheitsdienst entscheidet das Ordnungsamt. Gebühren für den Brandsicherheitsdienst sind vom Mieter zu tragen. |
| § 8 | Inkrafttreten |
| | <p>Diese Benutzerordnung wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen in der öffentlichen Gemeindevertreterversammlung am 21. September 2010 beschlossen und tritt zum 01. Oktober 2010 in Kraft. Sie behält bis zu einem eventuellen Änderungsbeschluss ihre Gültigkeit.</p> <p>Die bisher gültigen Benutzungsverordnung vom 01. Juli 2004 und die Gebührenordnung vom 01. Juli 2004 treten gleichzeitig außer Kraft.</p> <p style="text-align: right;">Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen</p> <p>Mainhausen, den 22. September 2010</p> <p style="text-align: right;">Ruth Disser, Bürgermeisterin</p> |